

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ENSO Energie Sachsen Ost AG für Telekommunikationsdienstleistungen

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die ENSO Energie Sachsen Ost AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, Registergericht Dresden, HRB-Nr. 965 (nachfolgend ENSO AG genannt), erbringt ihre Telekommunikationsdienste für den Kunden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten für alle diesbezüglichen Verträge zwischen der ENSO AG und dem Kunden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Verträge über Internetzugang, Telefonie, die Weiterverbreitung von Rundfunksignalen sowie Kauf von Hardware. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, zusätzliche Leistungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

2. Neben diesen AGB finden das Telekommunikationsgesetz (TKG), die Verordnungen zum TKG, der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und/oder andere zwingende gesetzliche Vorschriften auch dann Anwendung, wenn nicht ausdrücklich auf diese hingewiesen wird.

3. Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Preislisten und Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Preislisten und Leistungsbeschreibungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Preislisten und Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von der ENSO AG ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

5. Diese AGB gelten sowohl für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, d. h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, als auch für Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, d. h. für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider

Vertragsparteien oder nach Bestellung des Kunden mit schriftlicher Auftragsbestätigung der ENSO AG zustande. Eine Bestellung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Kunde im Webshop der ENSO AG den Button [kostenpflichtig bestellen] anklickt. Die ENSO AG behält sich vor, Bestellungen, die auf diese Weise getätigt werden, nicht schriftlich, sondern per E-Mail in Textform an die vom Kunden im Webshop angegebene E-Mail-Adresse zu bestätigen. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Zugang dieser Auftragsbestätigung zustande, nicht bereits mit Zugang der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangsbestätigung. Der Vertragstext wird bei einer Bestellung im Webshop der ENSO AG nicht gespeichert und kann nach Abschluss des Bestellvorganges nicht mehr vom Kunden abgerufen werden. Der Kunde kann die Bestelldaten aber unmittelbar nach dem Absenden ausdrucken.

2. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn die ENSO AG mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt, beispielsweise durch die Freischaltung oder durch die Übermittlung der Zugangsdaten.

3. Der Kunde ist 4 Wochen an seinen Auftrag gebunden, da die ENSO AG zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Teilnehmeranschlussleitung, prüfen muss. Die Rechte aus Absatz 5 bleiben in jedem Fall unberührt.

4. Die ENSO AG kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme der Bestellung des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen. Die ENSO AG wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

5. Widerrufsrecht

Sofern der Kunde als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB einen Vertrag mit der ENSO AG abschließt, steht ihm das nachfolgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

a. Widerrufsrecht für Dienstleistungen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu

widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ENSO Energie Sachsen Ost AG, Telekomunikation; Friedrich-List-Platz 2; 01069 Dresden, Telefon 0800 5075100, E-Mail ensonet@enso.de) mittels einer eindeutigen Erklärung, (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

b. Widerrufsrecht für Warenlieferungen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ENSO Energie Sachsen Ost AG, Telekom-

unikation; Friedrich-List-Platz 2; 01069 Dresden, Telefon 0800 5075100, E-Mail ensonet@enso.de) mittels einer eindeutigen Erklärung, (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Waren, die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, haben Sie unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweis:

Hat der Kunde in Verbindung mit einem Dienstleistungsvertrag eine Zusatzvereinbarung über die Lieferung von Waren (Endgeräte oder Zubehör) geschlossen, können beide Verträge nur gemeinsam widerrufen werden. D.h. wenn der Kunde den Vertrag über die Dienstleistung

widerruft, dann widerruft er gleichzeitig die Zusatzvereinbarung über die Lieferung der Waren und umgekehrt

6. Bestellt ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird die ENSO AG den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

§ 3 Vertragsänderungen

1. Die ENSO AG kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB mit Ausnahme der Preise nach den nachfolgenden Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 ändern.

2. Die ENSO AG kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend, das TKG und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird. Darüber hinaus kann die ENSO AG die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies aus technischer Sicht erforderlich wird. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. Die ENSO AG wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

3. Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung bei der ENSO AG eingegangen sein. Die ENSO AG wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung an die in Absatz 2 Satz 1 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Preisänderungen

1. Die ENSO AG ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energie, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 142, 143 TKG).

- a. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken.
- b. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der ENSO AG die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die ENSO AG wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- c. Ferner sind Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur verbindlich gefordert wird.

2. Änderungen der Preise nach Absatz 1 werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Falle das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

3. Unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ist die ENSO AG für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt

und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.

§ 5 Grundstücksnutzung

1. Der Vertrag zwischen der ENSO AG und dem Kunden kann von der ENSO AG ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der ENSO AG nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten (z. B. der Grundstückseigentümer) auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

2. Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit der ENSO AG ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die ENSO AG den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihr unterschriebenen Vertrags annimmt.

3. Kündigt die ENSO AG einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 Prozent der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der ENSO AG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der ENSO AG bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 6 Leistungen der ENSO AG

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGB, der jeweiligen Leistungsbeschreibung, den Preislisten sowie etwaigen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.

2. Die Leistungsverpflichtung der ENSO AG gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die ENSO AG mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der ENSO AG beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigte Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-

Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z. B. Rundfunksignale (Satellitensignale).

3. Die ENSO AG behält sich die zeitweilige Beschränkung der Dienstleistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen der Übertragungswege vor. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes erforderlich sind, ergeben.

4. Ereignisse höherer Gewalt, die der ENSO AG die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die ENSO AG, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Aussperrung und Streik bei Dritten oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die ENSO AG unverschuldet sind. Die ENSO AG wird den Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten. Gleiches gilt, soweit die ENSO AG auf die Vorleistungen Dritter angewiesen ist. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

5. Die ENSO AG wird den Kunden in jedem Falle einer längeren vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder Beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für die ENSO AG zumutbar ist.

6. Die von der ENSO AG beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der ENSO AG, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

7. Die ENSO AG ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen oder auf eigene Kosten zu entfernen. Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.

8. Hält die ENSO AG nach Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltende Normen und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

9. Die ENSO AG und ihre Dienstleister erbringen ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können aufgrund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

10. Die ENSO AG setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht.

11. Die ENSO AG kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich die ENSO AG zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

§ 7 Bereitstellung der Leistungen

1. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses wird einzelvertraglich festgelegt.

2. Zeitangaben der ENSO AG zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

3. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der ENSO AG wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der ENSO AG nicht nachkommt.

4. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der ENSO AG nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehba-

ren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

§ 8 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde schafft in seiner Wohnung bzw. Betriebssphäre alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Die ENSO AG wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen.

2. Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von der ENSO AG vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von der ENSO AG geschuldeten Leistungen der ENSO AG unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden befindlichen Einrichtungen der ENSO AG hat der Kunde ebenfalls unverzüglich der ENSO AG mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse sowie überlassener Hard- und Software geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

3. Der Kunde ist des Weiteren insbesondere verpflichtet,

- a. nur Endgeräte und Einrichtungen an das Netz der ENSO AG anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben, Vorgaben der Bundesnetzagentur, einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) und den Regelungen dieser AGB entsprechen;
- b. nur die von der ENSO AG vorgegebenen Standardschnittstellen (Abschlusseinrichtungen) zu nutzen. Andere Schnittstellen können nur mit Zustimmung von der ENSO AG benutzt werden;
- c. keine Sicherheitsvorkehrungen des Systems der ENSO AG zu umgehen;
- d. keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes oder der Software der ENSO AG führen können;
- e. die Raumflächen in seinen Gebäuden, in denen die Anlagen der ENSO AG für die Erfüllung des Vertrages installiert bzw. eingerichtet werden sollen, für die Dauer des Vertrages inkl. aller Nebenleistungen insbesondere ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich ausschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- f. die Anlagen nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten unterzubringen;
- g. die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

4. Es obliegt dem Kunden, Sicherungsvorkehrungen gegen Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen zu treffen.

5. Der Kunde wird den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der ENSO AG jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung ungehinderten Zutritt zu den von der ENSO AG installierten Kundenanschlüssen ermöglichen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, und ihr die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen verschaffen. Soweit erforderlich, vereinbart die ENSO AG mit dem Kunden einen Termin für den Besuch eines Mitarbeiters bzw. Erfüllungsgehilfen vor Ort. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet.

6. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, keine beleidigenden, verleumderischen oder rechtswidrigen Inhalte über die von der ENSO AG überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde stellt die ENSO AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen die ENSO AG erhoben werden.

7. Der Kunde hat der ENSO AG unverzüglich in Textform jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Geschäftssitz und ggf. Rechnungsanschrift, Bankverbindung und Rechtsform). Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.

8. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der ENSO AG vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.

9. Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsende an die ENSO AG auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht – beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages – übereignet worden sind. Werden die Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen nicht an die ENSO AG zurückgegeben, erfolgt ohne gesonderte Ankündigung eine Verrechnung auf Basis des Restwertes mit der Abschlussrechnung.

10. Verstößt der Kunde in schuldhafter und erheblicher Weise gegen die Pflichten aus diesem § 8, steht der ENSO AG das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Recht zu, Schadensersatz wegen des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 9 Hardwarekonfiguration

1. Sofern die ENSO AG dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung Hardware zur Verfügung stellt, ist diese für die vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste entsprechend konfiguriert.

2. Die ENSO AG weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Umkonfiguration der Hardware durch den Kunden oder Dritte dazu führen kann, dass die Hardware nicht mehr einwandfrei funktioniert und dass infolgedessen vertraglich vereinbarte Funktionalitäten nicht, eingeschränkt oder anders als vereinbart möglich sind. Insbesondere kann eine Änderung der Konfiguration die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen, beeinträchtigen oder sogar ausschließen.

3. Konfiguriert ein Kunde die ihm überlassene Hardware selbst um, so haftet die ENSO AG für die hieraus resultierenden Schäden und Mängel nicht. Der Haftungsausschluss gilt auch für einen infolgedessen eventuell erfolglosen Notruf.

4. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn der Kunde neue Software auf die ihm überlassene Hardware aufspielt.

5. Es obliegt dem Kunden, für die von der ENSO AG zur Verfügung gestellte Hardware, z. B. FRITZ!Box, Sicherheitsupdates der Firmware einzuspielen, auf die die ENSO AG den Kunden per E-Mail oder Post hingewiesen hat. Vorstehendes gilt für bei der ENSO AG erworbene, im Eigentum des Kunden stehende Hardware entsprechend. Sofern auf der von der ENSO AG überlassenen oder bei ihr erworbenen Hardware nicht die von der ENSO AG empfohlene Firmware installiert ist, haftet die ENSO AG nicht für daraus resultierende Folgen.

6. Für Hardware, die der Kunde bei Dritten erworben hat, übernimmt die ENSO AG keinerlei Haftung und ist nicht zum Support verpflichtet.

§ 10 Übertragung und Überlassung an Dritte

1. Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der ENSO AG nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit der ENSO AG ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

2. Der Kunde darf die Leistungen der ENSO AG weder dauerhaft, noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfü-

gung stellen. Der Kunde darf des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Hierzu gehört auch der Betrieb eines sog. WLAN-Hotspots.

3. Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 11 Leistungsstörungen/Entstörung

1. Die ENSO AG gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Dem Kunden ist bekannt, dass eine 100-prozentige Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten nicht gewährleistet werden kann.

2. Die ENSO AG unterhält eine Störungs-/ Kundendienst-Rufnummer. Meldungen sind an das Service-Telefon 0800 5075100 zu richten, sofern dem Kunden keine andere Telefonnummer genannt wurde.

3. Die ENSO AG übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der ENSO AG, die auf

- a. Eingriffe des Kunden oder Dritter in Netzwerkinfrastrukturen;
- b. den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an die Netzwerkinfrastrukturen durch den Kunden oder Dritte oder
- c. die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der ENSO AG erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der ENSO AG beruhen.

4. Service Level, d. h. Bereitschaftszeiten der Störungsannahme, Reaktionszeit sowie Reglementstörfristen ergeben sich – sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart worden ist – aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Sofern dort nichts geregelt ist, sind weder Reaktionszeiten noch Reglementstörfristen zugesichert.

5. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Kunde wird in angemessenem Umfang die ENSO AG oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Ände-

rungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

6. Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung die ENSO AG verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

7. Ist eine von der ENSO AG mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der ENSO AG die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann die ENSO AG auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der ENSO AG auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der ENSO AG.

8. Schäden durch unsachgemäße Behandlung und höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach Angaben des Herstellers und der ENSO AG.

§ 12 Vergütung, Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der ENSO AG und aus einzelvertraglichen Regelungen. Eine gültige, vollständige Preisliste kann in den Räumen der ENSO AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden während der Geschäftszeiten oder im Internet unter www.enso.de eingesehen werden.

2. Die ENSO AG stellt dem Kunden Rechnungen über die zu zahlenden Entgelte. Die Rechnung und ggf. der Einzelverbindungsnaechweis werden dem Kunden online im Kundenportal in elektronischer Form (unsigned) zur Verfügung gestellt (nachfolgend Online-Rechnung genannt). Ergänzend zur Online-Rechnung kann der Kunde eine Versendung der Rechnung in Papierform verlangen. Der Kunde hat dies der ENSO AG in Textform mitzuteilen.

3. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte und nutzungsabhängige Entgelte stellt

die ENSO AG jeweils im Folgemonat in Rechnung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonates zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/Anzahl der Monatstage des abgerechneten Monats des monatlichen Entgeltes berechnet.

4. Einmalbeträge sind, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, nicht rückzahlbar.

5. Die ENSO AG behält sich vor, Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen. Die ENSO AG behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.

6. Der Kunde ist verpflichtet, der ENSO AG ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Widerruft der Kunde ein der ENSO AG erteiltes SEPA-Lastschriftmandat und erteilt kein neues SEPA-Lastschriftmandat, ist die ENSO AG berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Die ENSO AG wird dem Kunden zuvor eine Frist von 10 Tagen setzen, binnen derer ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt sein muss.

7. Entgelte werden 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Entgelte werden bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen.

8. Werden über den Vertrag hinausgehende Lieferungen und Leistungen erbracht, rechnet die ENSO AG den tatsächlich entstandenen Aufwand für Material und Personal nach der jeweils gültigen Preisliste ab.

9. Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte.

10. Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

11. Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der ENSO AG erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Bean-

standungen gilt als Genehmigung. Die ENSO AG wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit die ENSO AG die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

12. Der Kunde kann innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen 8 Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig. Wird die technische Prüfung später als 2 Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von der ENSO AG in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat die ENSO AG gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen 6 Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

13. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die ENSO AG keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

14. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

15. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 13 Zahlungsverzug des Kunden

1. Ein Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld gemäß § 288 Abs. 1 BGB über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

2. Ein Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld gemäß § 288 Abs. 2 BGB über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber Unternehmern behält die

ENSO AG sich vor, einen höheren Verzugschaden gegen Nachweis geltend zu machen. Die ENSO AG hat als Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Kunden, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem gem. § 288 Abs. 5 BGB einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 EUR. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Vorauszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 3 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

3. Die ENSO AG ist des Weiteren berechtigt, dem Kunden die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten entsprechend der gültigen Preisliste zu berechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der ENSO AG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 14 Einzelverbindungs nachweis

Auf Antrag des Kunden in Textform erstellt die ENSO AG im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen so aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.

§ 15 Sperre

1. Die ENSO AG ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 EUR in Verzug ist und die ENSO AG dem Kunden die Sperre mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 EUR bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die ENSO AG gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn die ENSO AG den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen 2 Wochen gezahlt hat.

2. Im Übrigen darf die ENSO AG eine Sperre nur durchführen, wenn

- a. wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen 6 Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkom-

mens auch die Höhe der Entgeltforderung der ENSO AG in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung bestanden wird oder

- b. ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der ENSO AG, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.

3. Die ENSO AG behält sich außerdem die Sperrung abgehender Verbindungen zu bestimmten Rufnummernbereichen vor, sofern

- a. das Entgeltaufkommen für die Inanspruchnahme von Sonderrufnummern, Mehrwertdiensten oder Verbindungen in Mobilfunknetze in hohem Maße ansteigt oder
- b. Tatsachen den Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung rechtfertigen oder
- c. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Sperre Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet oder
- d. die ENSO AG nach Vertragsabschluss von Tatsachen Kenntnis erlangt, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Bonität des Kunden geben und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

4. Die ENSO AG ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, Werbeanrufe, unrealistische Gewinnmitteilungen oder Fax-Spamming über die dem Kunden zugeteilten Rufnummern. Im Falle eines derartigen Rufnummernmissbrauchs ist die ENSO AG nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperre gesetzlich verpflichtet.

5. Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch die ENSO AG wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die ENSO AG den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrechterhalten werden.

6. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

7. Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre vor, ist die ENSO AG berechtigt, die Inanspruchnahme weiterer Leistungen zu verweigern.

8. Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird die ENSO AG diese aufheben. Für die Aufhebung der Sperre kann die ENSO AG ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen.

§ 16 Haftung des Kunden

1. Die Zahlungspflicht des Kunden besteht auch für solche Rechnungsbeträge, die durch unbefugte oder befugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

2. Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und/oder Verluste von Einrichtungen der ENSO AG in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der ENSO AG den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die die ENSO AG oder Dritte zu vertreten haben.

3. Der Kunde haftet der ENSO AG für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.

§ 17 Haftung der ENSO AG

1. Für Personenschäden haftet die ENSO AG unbeschränkt.

2. Für sonstige Schäden haftet die ENSO AG, wenn der Schaden von der ENSO AG, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die ENSO AG haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 EUR.

3. Darüber hinaus ist die Haftung der ENSO AG, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 EUR je geschädigten Endnutzer beschränkt. Sofern die ENSO AG aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller

Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die ENSO AG nur, wenn die ENSO AG deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

5. Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der ENSO AG, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

6. Im Übrigen ist die Haftung der ENSO AG ausgeschlossen.

7. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 18 Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch die ENSO AG.

2. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate. Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart worden ist, ist der Vertrag erstmals zum Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit kündbar.

3. Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z. B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefonflatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart. Eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrunde liegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.

4. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die ENSO AG gilt insbesondere

- a. erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden, insbesondere aber nicht abschließend
 - wiederholte Verstöße – trotz Mahnung der ENSO AG – gegen die Verpflichtungen aus § 8, § 10 und – soweit einschlägig – § 25 dieser AGB sowie
 - Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen des Kunden;
- b. wenn der Kunde für 2 aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß § 12 dieser AGB oder in einem länger als 2 Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für 2 Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75 EUR), in Verzug kommt.

Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

5. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die ENSO AG die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

6. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist, kündigt die ENSO AG den Vertrag aus von dem Kunden zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung oder wird die Leistungserbringung aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, unmöglich, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie an die ENSO AG eine angemessene Entschädigung in Höhe von 25 Prozent der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der ENSO AG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der ENSO AG bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

7. Eine Kündigung bedarf der Textform.

8. Nach Ablauf des Vertrages legt die ENSO AG den Kundenanschluss still.

9. Bei einem Anbieterwechsel wird die ENSO AG die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Die ENSO AG wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Die ENSO AG und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. Die ENSO AG weist darauf hin, dass sie keinen

Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.

10. Wechselt ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt die ENSO AG – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. Die ENSO AG ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von der ENSO AG am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebesccheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.

§ 19 Datenschutz

„Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) erhält der Kunde mit dem Auftrag.

§ 20 Bonitätsprüfung mit der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG

1. Die ENSO AG führt in begründeten und rechtlich zulässigen Fällen zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung von Vertragsverhältnissen Bonitätsprüfungen durch. Falls dies erforderlich ist, holt die ENSO AG mithilfe der Angaben aus dem Antrag des Kunden auch eine Auskunft bei einer Wirtschaftsauskunftei ein, namentlich bei der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG (im Folgenden „BWG“). Voraussetzung ist, dass die ENSO AG ihr berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft darlegen kann. In der Folge erhält die ENSO AG die in der Datenbank der BWG zur Person des Kunden gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden. In diese Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem, aber nicht ausschließlich, Anschriftendaten ein.

2. Der Kunde kann Auskunft bei BWG über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der BWG lautet: Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstr. 18, 22761 Hamburg.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. ENSO AG kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen sowie auf Dritte übertragen. Im Falle der Übertragung auf Dritte bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ENSO AG übertragen.

3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der ENSO AG. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

5. Kommt es zwischen dem Kunden und der ENSO AG darüber zum Streit, ob die ENSO AG ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat per Brief, Fax oder E-Mail oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Behrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen befinden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de. Die ENSO AG nimmt jedoch an keinem freiwilligen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Teil B: Besondere Bestimmungen für Internetzugang

§ 22 Geltungsbereich

1. Diese Besonderen Bestimmungen für Internet-Dienste gelten für alle Verträge zwischen der ENSO AG und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich die Anbindung des Kunden an das Internet zum Inhalt haben oder darauf basieren.

2. Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

§ 23 Zugang zum Internet

1. Die ENSO AG bietet dem Kunden einen Zugang zum Internet über einen Zugangsknoten (Point of presence) an. Dem Kunden ist bewusst, dass die ENSO AG keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet hat. Insoweit leistet die ENSO AG keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltanbieter, die übertragenen Inhalte, Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

2. Soweit die ENSO AG dem Kunden den Zugang zum Internet vermittelt, ist die ENSO AG nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte einer Überprüfung daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthalten, zu unterziehen, es sei denn, derartige Leistungen der ENSO AG sind ausdrücklich vereinbart. Die ENSO AG ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.

§ 24 Inhalte

1. Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermittelt, für die ENSO AG fremde Informationen im Sinne des Telemediengesetz (TMG).

2. Soweit die ENSO AG dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für die ENSO AG fremde Informationen im Sinne des TMG.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Informationspflichten nach dem TMG für Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, einzuhalten.

§ 25 Missbräuchliche Nutzung

1. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- a. keine Eingriffe in das Netz der ENSO AG oder in andere Netze vorzunehmen;
- b. keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner, Worms oder Vergleichbares (Malware) zu erstellen und/oder weiterzuleiten;
- c. die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
- d. keine Angebote abzurufen, zu speichern, online zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die

- pornografische Schriften im Sinne des § 184 Strafgesetzbuch (StGB),
 - jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) darstellen,
 - im Sinne des Strafgesetzbuchs zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern,
 - ehrverletzende Äußerungen enthalten,
 - sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten;
- e. keine Informationen zu verbreiten oder verbreiten zu lassen oder in Kenntnis des Inhalts auf solche Informationen hinzuweisen, die geeignet sind, für die ENSO AG oder für den Kunden als solche erkennbare mit die ENSO AG verbundene Unternehmen einer rechtswidrigen Handlung verdächtig zu machen oder deren Ruf anderweitig zu schädigen;
- f. bei der Nutzung von E-Mail – oder Newsservices – keine Absenderinformationen zu fälschen, insbesondere keine Veränderungen in der Absenderzeile der Nachricht („Header“) vorzunehmen, die geeignet sind, über die Identität des Absenders zu täuschen;
- g. keine reinen Downloadserver zu betreiben;
- h. kein illegales Aufzeichnen von Datenverkehr (Sniffing) durchzuführen.

2. Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Mitbewohner, Mitarbeiter oder sonstige Dritte gegen die Regelungen des Absatzes 1 verstoßen.

3. Der Kunde wird Daten im Rahmen des Dienstangebots ausschließlich unter Nutzung der gängigen Standards der Protokollfamilie TCP/IP übermitteln.

4. Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z. B. Portscans).

5. Der Kunde hat es zu unterlassen, sich mithilfe der Dienste der ENSO AG Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail-Nachrichten oder sonstigen Informationen, die nicht für den Kunden bestimmt sind.

6. Der Kunde hat es zu unterlassen, über die Dienste der ENSO AG Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netz-

werke oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).

7. Stellt die ENSO AG fest, dass von einem Internetanschluss eines Kunden schädigende Einflüsse ausgehen (z. B. „Denial of Service“-Angriffe), ist sie berechtigt, diesen Anschluss zur Schadensabwehr ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kunden zu deaktivieren.

8. Wird die ENSO AG von Dritten wegen eines vertragswidrigen oder schuldhaften Verhaltens des Kunden, insbesondere wegen Verstoßes gegen seine vorstehenden Pflichten, in Anspruch genommen, ist der Kunde hierfür im Verhältnis zu der ENSO AG allein verantwortlich. Der Kunde stellt der ENSO AG insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

9. Bei Einrichtung eines WLAN (Wireless LAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen ENSO AG-Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen.

§ 26 Datensicherheit

Die ENSO AG weist darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Die ENSO AG hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können im Fachhandel erworben werden.

Teil C: Besondere Bestimmungen für Telefonie

§ 27 Geltungsbereich

1. Diese Besonderen Bestimmungen für Sprachkommunikation gelten für alle Verträge zwischen der ENSO AG und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich Sprachkommunikationsdienste zum Inhalt haben, insbesondere für die Telefonprodukte der ENSO AG.

2. Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

§ 28 Leistungen der ENSO AG

1. Die Übertragung im Netz der ENSO AG erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP). Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein.
2. Im Netz der ENSO AG sind Call-by-Call, Preselection sowie die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.
3. Eine Telefon-Flatrate ermöglicht dem Kunden unbegrenzte Gesprächsverbindungen zu den in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Rufnummern und Ziele, die separat nach der aktuellen Preisliste berechnet werden. Ausgenommen von der Telefonflatrate sind Verbindungen zwischen Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen, sowie Verbindungen zum Zweck der Datenübertragung; diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Ausgenommen sind des Weiteren Anrufweiterleitungen, Konferenzschaltungen und Verbindungen zu Sonderrufnummern, Servicrufnummern, Auskunftsdiensten, Verbindungen in Mobilfunknetze oder Verbindungen ins Ausland. Die jeweils nicht umfassten Verbindungen werden separat berechnet.
4. Die Telefonflatrate darf von Verbrauchern ausschließlich für den privaten, persönlichen Gebrauch des Kunden in Anspruch genommen werden. Unzulässig ist in jedem Fall eine Nutzung der Telefonflatrate für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing.

§ 29 Rufnummernvergabe

1. Die ENSO AG teilt dem Kunden bei Bedarf schriftlich Rufnummern für den Anschluss zu. Muss die Rufnummer aufgrund einer Maßnahme oder Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen dem Kunden keine Einwendungen und/oder Ansprüche gegenüber der ENSO AG zu.
2. Wünscht der Kunde eine Portierung seiner Rufnummer(n), so hat er diesbezügliche Aufträge entweder selbst oder durch einen Portierungsauftrag an ein anderes Telekommunikationsunternehmen bis zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber der ENSO AG in Textform zu erteilen. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden. Die ENSO AG wird den Portierungsprozess gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und den vereinbarten technischen Abläufe zwischen Teilnehmernetzbetreibern unterstützen. Werden die Vorgaben und technischen Abläufe von dem anderen am Portierungsprozess beteiligten Telekommunikationsunternehmen

nicht unterstützt, so kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden. Am Tag der Portierung kann es aufgrund technischer Gegebenheiten zur kurzfristigen Unterbrechung der Telekommunikationsdienste kommen. Für diese Störungen sowie im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder Nichterreichbarkeit übernimmt die ENSO AG keine Haftung.

3. Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird die ENSO AG auf Wunsch nach einem entsprechenden Antrag des Kunden in Textform bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.
4. Der Kunde kann die ENSO AG beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

§ 30 Teilnehmerverzeichnisse

1. Auf Antrag des Kunden in Textform veranlasst die ENSO AG unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche, gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. Die ENSO AG haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat.
2. Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen, gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird die ENSO AG die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.
3. Für Änderungen am Eintrag kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste erhoben werden.

§ 31 Einzelverbindungs nachweis

1. Sofern der Kunde für seine Sprachverbindungen einen Einzelverbindungs nachweis gem. § 14 erhält, werden die Zielrufnummern der Verbindungen

dungen entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten 3 Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.

2. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

§ 32 Notruf bei Voice over IP (VoIP)

1. Die ENSO AG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Ermittlung des Standortes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Rückverfolgung).

2. Das VoIP-Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Einzelvertrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.

3. Sofern der Kunde den VoIP-Telefonie-Dienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der ENSO AG gegenüber angegebenen Ort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!

4. Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es aufgrund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z. B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.

Teil D: Besondere Bestimmungen für die Weiterverbreitung von Rundfunksignalen

§ 33 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen der ENSO AG regeln die Weiterverbreitung von Rundfunksignalen im Kabelnetz der ENSO AG und damit im Zusammenhang stehende Leistungen. Sie gelten zusätzlich und ergänzend zu den AGB sowie zu den weiteren Besonderen Bestimmungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 34 Anmeldepflicht beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Ein Vertrag mit der ENSO AG entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Radio- und/oder

Fernsehteilnahme beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

§ 35 Leistungsumfang

1. Die ENSO AG übergibt je nach Vertragsinhalt am Übergabepunkt Rundfunksignale für:

- a) Radio- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von der ENSO AG mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung);
- b) die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste.

2. Ein Anspruch auf Ausstrahlung eines bestimmten Programms außerhalb der Grundversorgung besteht nicht.

3. Die ENSO AG übermittelt die Programme nur derart und so lange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen, Verträge und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmbieter/-veranstalter) ermöglicht.

4. Sofern die ENSO AG Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.

5. Bei Leistungsstörungen oder -einschränkungen durch Sendunternehmen oder Satellitenbetreiber oder anderer Zulieferer, deren Signale durch die ENSO AG aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von 10 Tagen überschreiten.

6. Bei Einstellung eines Sendetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich die ENSO AG um gleichwertigen Programmersatz bemühen. Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

7. Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechendes Empfangsgerät erforderlich.

§ 36 Besondere Bestimmungen für Pay-TV

1. Die ENSO AG ermöglicht dem Kunden optional gegen gesondertes Entgelt und unter ergänzender Geltung der nachfolgenden Regelungen Zugang zu verschlüsselten Pay-TV-Programmen, die gemäß Preisliste als Einzelprogramm oder Programmpakete angeboten werden.

2. Für den Zugang zu diesen verschlüsselten Programmen sind ein Kabelreceiver mit entsprechendem Verschlüsselungsmodul (Conditional Access-Modul) sowie eine von der ENSO AG

ausgegebene und freigeschaltete Smart-Card erforderlich. Die Smart-Card wird dem Kunden mit Freischaltung des Dienstes überlassen. Bei Verlust der Smart-Card ist die ENSO AG berechtigt, diese dem Kunden mit 30 EUR in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der ENSO AG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Mit Beendigung des Vertrags ist die Smart-Card an die ENSO Energie Sachsen Ost AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, Telekommunikation innerhalb von vierzehn Tagen nach Vertragsende zurückzugeben, andernfalls wird dem Kunden die Smart-Card mit 30 EUR in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der ENSO AG ein geringerer Schaden oder gar kein Schaden entstanden ist.

4. Pay-TV Dienste werden grundsätzlich nur erbracht, wenn der Kunde der ENSO AG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, die neben allen anfallenden Entgelten auch den ggf. zu zahlenden Kaufpreis für den Kabelreceiver umfasst.

§ 37 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren.

2. Die Rundfunksignale dürfen nur zu privaten Zwecken empfangen werden. Sofern der Kunde die Rundfunksignale zu gewerblichen Zwecken nutzen möchte (z. B. in Hotels, Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios), hat er hierüber mit der ENSO AG eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die ENSO AG weist darauf hin, dass der Kunde in diesem Fall eventuell zusätzlich Verträge mit den einschlägigen Verwertungsgesellschaften abzuschließen hat, um seinen urheberrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen überlassenen Kabelreceiver (Set-Top-Box) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen Kabelreceiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Kabelreceiver darf nicht außerhalb des Versorgungsgebietes der ENSO AG installiert werden.

Teil E: Besondere Bestimmungen für Kauf von Hardware

§ 38 Eigentumsübergang beim Kauf

Das Eigentum an der von der ENSO AG verkaufte Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

§ 39 Gefahrübergang beim Kauf

Wenn kein Verbrauchsgüterkauf (Kauf durch einen Verbraucher) vorliegt, trägt der Kunde das Transport- bzw. Versandrisiko. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die ENSO AG die Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder das zur Ausführung bestimmte Unternehmen ausgeliefert hat.

§ 40 Gewährleistung und Haftung

1. Ist eine von der ENSO AG verkaufte Sache mangelhaft, so hat die ENSO AG zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise die Herabsetzung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Kaufvertrag verlangen. Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, hat der Kunde offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber der ENSO AG in Textform zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.

2. Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Ist eine von der ENSO AG mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der ENSO AG die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann die ENSO AG auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der ENSO AG auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

4. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der ENSO AG.

5. Geräte und Geräteteile, die die ENSO AG im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.

ENSO Energie Sachsen Ost AG

Stand: 01.05.2019